

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Frau Kelly und der Fraktion DIE GRÜNEN
— Drucksache 11/290 —**

Einheitliche Europäische Akte und Neutralität Irlands

Der Bundesminister des Auswärtigen – 011 – 300.14 – hat mit Schreiben vom 13. November 1987 die Kleine Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt beantwortet:

1. Wie würde die Bundesregierung reagieren, sollte die Bevölkerung der Republik Irland bei dem anstehenden Referendum eine Verfassungsänderung und damit auch eine Ratifizierung der „Einheitlichen Europäischen Akte“ ablehnen?

Nachdem die irische Bevölkerung in der Volksbefragung am 26. Mai 1987 der Ratifikation der Einheitlichen Europäischen Akte zugestimmt hat und die Akte am 1. Juli 1987 in Kraft getreten ist, stellt sich diese Frage nicht mehr.

2. Würde die Bundesregierung sich in einem solchen Fall für den Verbleib Irlands in der EG und gegen alle möglicherweise von der EG insgesamt oder von einzelnen Mitgliedstaaten erwogenen wirtschaftlichen oder politischen Sanktionen gegenüber Irland aktiv einsetzen?

Gleichlautend wie zu Frage 1.

3. Hält die Bundesregierung die mit der umfangreichen EG-Reform (wie sie mit der „Einheitlichen Europäischen Akte“ eingeleitet werden soll) geplante gemeinsame Sicherheits- und Außenpolitik aller EG-Mitgliedstaaten für vereinbar mit der traditionellen Neutralität der Republik Irland?

Die Vereinbarkeit der Neutralität Irlands mit der Einheitlichen Europäischen Akte ist eine souveräne Entscheidung Irlands. Irland hat die Akte am 24. Juni 1987 ratifiziert.

4. Beinhaltet die in der „Einheitlichen Europäischen Akte“ vereinbarte gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik aller EG-Staaten nach Auffassung der Bundesregierung auch die Forderung nach einem gemeinsamen militärischen Schutz von Hoheitsgewässern?

Nein.

5. Beinhaltet eine künftige gemeinsame EG-Industriepolitik nach Auffassung der Bundesregierung auch eine verstärkte Rüstungskooperation von EG-Staaten mit der Republik Irland?

Die bis 1992 vorgesehene Schaffung eines europäischen Binnenmarktes wird von Irland mitgetragen. Die konkrete Rüstungszusammenarbeit der europäischen NATO-Mitglieder vollzieht sich bi- und multilateral sowie im Rahmen des NATO-Bündnisses und der Independent European Program Group, denen Irland nicht angehört. Irland beteiligt sich hieran nicht.

6. Wie schätzt die Bundesregierung die militärstrategische Bedeutung Irlands ein, und wie bewertet sie das Interesse der NATO am irischen Inselterritorium?
7. Hält die Bundesregierung eine irische NATO-Zugehörigkeit für wünschenswert?

Die Bundesregierung respektiert die souveräne Entscheidung Irlands, an seinem neutralen Status festzuhalten.

8. Ist die Republik Irland bereits jetzt in das Frühwarn- und Kommunikationssystem der NATO eingebunden? Wenn ja, in welcher Weise?

Nein.

9. Kann die Bundesregierung ausschließen, daß die NATO bereits Waffen- oder Munitionsdepots in Irland unterhält oder in Zukunft plant?

Ja.

10. Wieviel Kampfflugzeuge und Kriegsschiffe

- a) der Bundesrepublik Deutschland,
- b) anderer NATO-Staaten

haben 1986 Irland überflogen bzw. irische Häfen benutzt? Aus welchen Gründen haben diese Überflüge und Hafenbenutzungen stattgefunden?

Zu a)

Im Jahr 1986 hat die Bundesmarine mit zwei F-104 G an einem Flugtag in Shannon (Static Display) teilgenommen, des weiteren wurden zwei informelle Schiffsbesuche in Dublin durchgeführt (im April mit einer Fregatte, im Juni mit einem Schnellbootgeschwader).

Zu b)

Die Bundesregierung kann keine Angaben machen.

11. Kann die Bundesregierung ausschließen, daß die in Titel III Artikel 30 Nr. 6 Buchstabe a vereinbarte stärkere Koordinierung der Standpunkte der EG-Mitgliedstaaten „zu den politischen und wirtschaftlichen Aspekten der Sicherheit“ nicht auch zwangsläufig militärische Sicherheitsaspekte einschließen wird, und wo will die Bundesregierung die Trennungslinie zwischen den politischen/wirtschaftlichen und den militärischen Aspekten der Sicherheit ziehen?

Gemäß dem in der Europäischen Politischen Zusammenarbeit geltenden Konsensprinzip füllen die Zwölf einvernehmlich von Fall zu Fall durch gemeinsame Erörterung von Sicherheitsfragen und die Koordinierung ihrer Standpunkte in diesem Bereich den Begriff der „politischen und wirtschaftlichen Aspekte der Sicherheit“ im Sinn von Artikel 30 Ziffer 6a) der Einheitlichen Europäischen Akte aus. Bereits bei den Verhandlungen über die Genscher-Colombo-Initiative und dann über die Einheitliche Europäische Akte wurde deutlich, daß einige Partner militärische Aspekte der Sicherheit nicht im EPZ-Kreis behandeln wollen. Die zu einer solchen Erörterung bereiten EG-Partner benutzen dazu die 1984 revitalisierte Westeuropäische Union.

12. Wie bewertet die Bundesregierung die in Titel III Artikel 30 Nr. 6 Buchstabe b unterstrichene Entschlossenheit der Hohen Vertragsparteien, „die für ihre Sicherheit notwendigen technologischen und industriellen Voraussetzungen aufrechtzuerhalten“? Ergibt sich daraus z. B. für Irland die Notwendigkeit, die britische Atomanlage Sellafield, die auch zur Produktion von Atomwaffen beiträgt, zu akzeptieren und auf die von der irischen Regierung geforderte Stilllegung der Anlage zu verzichten?

Artikel 30 Nr. 6b) der Einheitlichen Europäischen Akte geht auf den von Frankreich und der Bundesrepublik Deutschland gemeinsam eingebrachten Vertragsentwurf zurück. Aus dieser Vertragsbestimmung kann nicht abgeleitet werden, welche konkre-

ten technologischen und industriellen Voraussetzungen für die Aufrechterhaltung der Sicherheit der einzelnen Mitgliedstaaten notwendig sind.